

SATZUNG

für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (SBS) der Stadt Baunach vom 6.2.97

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Stadt Baunach folgende

Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (Straßenausbaubeitragssatzung)

§ 1 Beitragserhebung

- (1) Die Stadt erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Erweiterung oder Verbesserung von
1. Ortsstraßen (einschließlich der Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB),
 2. Überbreiten von Ortsdurchfahrten an Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen, sofern sie der Erschließung dienen oder zu dienen bestimmt sind (Überbreiten)
 3. Gehwegen an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen,
 4. Radwegen an Ortsdurchfahrten von Staats- oder Kreisstraßen, sofern diese nicht auch auf den anschließenden freien Strecken vorhanden oder vorgesehen sind,
 5. beschränkt öffentlichen Wegen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen,
 6. Parkplätzen, die nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind.
- (2) Der Beitrag wird auch für die erstmalige Herstellung der in Absatz 1 Nr. 2 mit 4 genannten Anlagen erhoben.
- (3) Die Erhebung von Beiträgen ist ausgeschlossen, soweit für die Baumaßnahmen Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für alle Grundstücke erhoben, die durch eine der in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 131 Abs. 1 BauGB erschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Baumaßnahme mit dem notwendigen Grunderwerb tatsächlich beendet ist. Im Falle der Kostenspaltung (§ 8) entsteht

die Beitragsschuld mit dem Ausspruch der Kostenspaltung, frühestens jedoch mit der tatsächlichen Beendigung der Teilmaßnahme.

- (2) Darf das Grundstück erst nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt bebaut oder gewerblich genutzt werden, so entsteht die Beitragsschuld erst mit dem Eintritt der baulichen oder gewerblichen Nutzbarkeit.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der benötigten Grundflächen,
 2. die Freilegung der Flächen,
 3. den Straßen- und Wegekörper mit allen technisch erforderlichen Einrichtungen sowie für den Anschluß an andere Straßen und Wege,
 4. die Parkstreifen,
 5. die Randsteine,
 6. die Beleuchtungseinrichtungen,
 7. die Oberflächenentwässerungseinrichtungen,
 8. das Straßenbegleitgrün
 9. die Böschungen, Schutz- und Stützmauern, die zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind,
 10. die selbständigen Parkplätze, soweit sie nach den städtebaulichen Grundsätzen zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind,
 11. die selbständigen und unselbständigen Radwege und
 12. die selbständigen und unselbständigen Gehwege.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand umfaßt auch den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand umfaßt nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 6

Vorteilsregelung

- (1) Die Beitragsschuldner tragen den beitragsfähigen Aufwand (§ 5) nach Maßgabe des Absatzes 2. Den übrigen Teil des Aufwandes trägt die Stadt.
 - (2) Die Höchstmaße für die anrechenbaren Breiten oder Flächen der Anlagen und der Anteil der Beitragsschuldner werden wie folgt festgesetzt:
-

Straßen (Nr. 1-7)	die der Erschließung von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Baugebiete dienen	Anteil der Beitrags- schuldner
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn, einschl. Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer Geschoß- flächenzahl (GFZ) bis 1,6 oder einer Baumassenzahl (BMZ) bis 5,6 9m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 6m	50 v.H.
	bb) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 11 m	ab) bei einer GFZ über 0,8 7m	50 v.H.
b) Radweg	je 2 m	nicht vorgesehen	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 3 m	je 2 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,5 m	je 2,5 m	50 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	---	---	50 v.H.
f) selbständige Park- plätze	1000 m ²	800 m ²	50 v.H.
g) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v.H.
h) Überbreiten	---	---	---
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn einschl. Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6 9 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 7 m	35 v.H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 11 m	ab) bei einer GFZ über 0,8 8 m	35 v.H.
b) Radweg	je 2 m	je 2 m	35 v.H.
c) Parkstreifen	je 3 m	je 2 m	35 v.H.
d) Gehweg	je 2,5 m	je 2,5 m	35 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	---	----	35 v.H.
f) selbständige Parkplätze	1000 m ²	800 m ²	35 v.H.
g) Straßenbe- gleitgrün	je 2 m	je 2 m	35 v.H.
h) Überbreiten	je 5 m	je 3,5 m	35 v.H.

3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn einschl. Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6 9 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 8 m	30 v.H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 11 m	ab) bei einer GFZ über 0,8 9 m	30 v.H.
b) Radweg	je 2 m	je 2 m	30 v.H.
c) Parkstreifen	je 3 m	je 3 m	30 v.H.
d) Gehweg	je 3,25 m	je 3,25 m	30 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	---	---	30 v.H.
f) selbständige Parkplätze	1000 m ²	800 m ²	30 v.H.
g) Straßenbe- gleitgrün	je 2 m	je 2 m	30 v.H.
h) Überbreiten	je 5 m	je 3,5 m	30 v.H.

4. Hauptgeschäftsstraßen

a) Fahrbahn einschl. Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6 8 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 7,5 m	50 v.H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 10 m	ab) bei einer GFZ über 0,8 9 m	50 v.H.
b) Radweg	je 2 m	je 2 m	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 3 m	je 3 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 5 m	je 5 m	50 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	---	---	50 v.H.
f) selbständige Parkplätze	1000 m ²	800 m ²	50 v.H.
g) Straßenbe- gleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v.H.
h) Überbreiten	---	---	50 v.H.

5. Fußgängergeschäftsstraßen

einschl. Beleuchtung und Oberflächen- entwässerung	10 m	9 m	30 v.H.
--	------	-----	---------

6. Selbständige Gehwege

einschl. Beleuchtung
und Oberflächen-
entwässerung

3 m

3 m

50 v.H.

7. Selbständige Radwege

einschl. Beleuchtung
und Oberflächen-
entwässerung

2 m

2 m

30 v.H.

Der Aufwand für die Randsteine wird den Beitragsschuldnern in allen Fällen der Nr. 1 mit Nr. 7 mit 50 v.H. angelastet. Wenn bei einer Straße ein Parkstreifen fehlt oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die für die Fahrbahn festgesetzte Höchstbreite um die Höchstbreite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. Wird nur auf einer Straßenseite ein Parkstreifen angelegt, so verdoppelt sich die für ihn vorgesehene Höchstbreite.

Ist eine Straße nur einseitig bebaubar oder gewerblich nutzbar, so vermindert sich der von den Beitragsschuldnern zu tragende Aufwand für die Fahrbahn und für die Beleuchtung und Oberflächenentwässerung um die Hälfte. Der Aufwand für Radwege, Parkstreifen, Gehwege und für das Straßenbegleitgrün ist in diesem Falle nur für jeweils eine dieser Einrichtungen beitragsfähig. Überbreiten sind in vollem Umfang den durch sie erschlossenen Grundstücken zuzurechnen. Eine Verminderung des von den Beitragsschuldnern zu tragenden Aufwands bei nur einseitig bebaubaren oder gewerblich nutzbaren Straßen nach Satz 1 dieses Unterabsatzes entfällt, wenn der Ausbau seinem Umfang nach zur Erschließung allein der Grundstücke an der anbaubaren Straße schlechthin unentbehrlich ist.

(3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

- a) Anliegerstraßen: Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen;
 - b) Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind;
 - c) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen;
 - d) Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt;
 - e) Fußgängergeschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist;²
 - f) Selbständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsstraße sind;
 - g) Selbständige Radwege: Radwege die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsstraße sind.
- (4) Für bestimmte Abschnitte einer Baumaßnahme kann gesondert abgerechnet werden. Erstreckt sich eine Baumaßnahme auf mehrere Straßenarten (Absatz 3), für die sich nach Absatz 2 unterschiedliche umlegbare Werte oder unterschiedliche Anteile der Beitragsschuldner ergeben, so ist für diese Abschnitte gesondert abzurechnen. Mehrere Baumaßnahmen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, können gemeinsam abgerechnet werden.
- (5) Erstreckt sich eine Baumaßnahme ganz oder in einzelnen Abschnitten auf eine Anlage, die der Erschließung eines Kern-, Gewerbe- oder Industriegebietes und zugleich der Erschließung eines sonstigen Baugebietes dient, und ergeben sich dabei nach Absatz 2 unterschiedliche Höchstmaße, so gilt die Anlage oder der Anlageabschnitt im Verhältnis zu den Grundstücken im Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet als Anlage, die der Erschließung in einem solchen Gebiet und im Verhältnis zu den anderen Grundstücken als Anlage, die der Erschließung in einem sonstigen Baugebiet dient.
- (6) Für Baumaßnahmen, für die die in Absatz 2 festgesetzten Höchstmaße oder Anteile der Beitragsschuldner offensichtlich den Vorteilen der Anlieger und der Allgemeinheit nicht gerecht werden, bestimmt die Stadt durch Satzung etwas anderes.

§ 7

Beitragsmaßstab

- (1) Der nach § 6 ermittelte Anteil der Beitragsschuldner am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Erschließungsanlage oder durch den selbständig benutzbaren Abschnitt der Anlage oder durch die zu einem Abrechnungsgebiet zusammengefaßten Anlagen erschlossenen Grundstücke je zur Hälfte nach der Summe der Grundstücksflächen und der zulässigen Geschoßflächen umgelegt.
- (2) Die zulässige Geschoßfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschoßflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschoßfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschoßflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschoßfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschoßfläche zugelassen, ist diese zugrunde zu legen. Ist nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften im Einzelfall nur eine geringere Geschoßfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

- (3) Die zulässige Geschoßfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschoßfläche aber noch nicht festgesetzt ist. Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (4) Die zulässige Geschoßfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Stadt festgesetzten Nutzungsziffer, wenn -außer in den Fällen des Abs. 6-
- a) in einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder
 - b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschoßfläche nicht hinreichend sicher entnehmen läßt oder
 - c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll oder
 - d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch -rechtsverbindlich- vorhanden ist.
- (5) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschoßfläche die Hälfte der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (6) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten und nach der Art der Nutzung vergleichbaren Sondergebieten wird die zulässige Geschoßfläche um ein Drittel erhöht in Ansatz gebracht. Das gilt auch, wenn sich eine vergleichbare zulässige Nutzung eines Gebietes aus den §§ 33 bis 35 BauGB ergibt oder ein Grundstück tatsächlich überwiegend gewerblich oder industriell baulich genutzt wird.
- (7) Grundstücke an zwei oder mehreren nach dieser Satzung getrennt abzurechnenden Erschließungsanlagen mit einem Eckwinkel von nicht mehr als 135° (Eckgrundstücke) werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, daß bei der Berechnung des Beitrags nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Berechnungsdaten jeweils um ein Drittel gekürzt zugrunde gelegt werden.
- (8) Für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen, gilt Abs. 7 entsprechend.
- (9) Die Absätze 7 und 8 gelten nicht in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten und nach der Art der Nutzung vergleichbaren Sondergebieten. Das gilt auch in Gebieten, in denen sich eine vergleichbare zulässige Nutzung aus den §§ 33 bis 35 BauGB ergibt und für Grundstücke, die tatsächlich überwiegend gewerblich oder industriell baulich genutzt werden.

§ 8
Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkstreifen,
7. die selbständigen Parkplätze,
8. das Straßenbegleitgrün,
9. die Beleuchtungsanlagen und
10. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeiträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 9
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

§ 10
Auskunftspflicht

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, der Stadt aller zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 24. Januar 1991 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages vom 16.01.1991 außer Kraft.

Baunach, den 6. Februar 1997

Wild, 1. Bürgermeister

*genehmigt mit Schreiben LRA vom 29.1.97
eingegangen am 4.2.97
bekanntgemacht im Amtsblatt am 6.2.97*

Anlage zur Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages in der Stadt Baunach

Alois-Schenk-Straße	Anliegerstraße	Baunach
Alte Dorfstraße	Anliegerstraße	Daschendorf
Am Brennofen	Anliegerstraße	Priegendorf
Am Eichenhügel	Anliegerstraße	Baunach
Am Ellersgraben	Anliegerstraße	Baunach
Am Lauterbach	Anliegerstraße	Baunach
Am Stadtgraben	Anliegerstraße	Baunach
Am Tiergarten	Anliegerstraße	Baunach
Amselweg	Anliegerstraße	Baunach
An der Höhe	Anliegerstraße	Reckenneusig
An der Ziegelei	Anliegerstraße	Baunach
Andreas-Hojer-Ring	Anliegerstraße	Baunach
Augraben	Anliegerstraße	Baunach
Austraße	Anliegerstraße	Reckenneusig
Bahnhofstraße	Hauptverkehrsstraße, soweit diese mit der Kreisstraße BA 39 identisch ist, restliche Teile der Bahnhofstraße Anliegerstraßen	Baunach
Bamberger Straße	Hauptverkehrsstraße	Baunach
Basteistraße	Haupterschließungsstraße	Baunach
Berggasse	Anliegerstraße	Reckenneusig
Bleichanger	Anliegerstraße	Baunach
Brauereigasse	Anliegerstraße	Baunach
Burgstraße	Hauptverkehrsstraße	Baunach
Burkardsleite	Anliegerstraße	Baunach
Dr.-Herbert-Iann-Straße	Anliegerstraße	Baunach
Dr.-Max-Schmidt-Weg	Anliegerstraße	Baunach
Eberner Straße	Hauptverkehrsstraße Ortsdurchfahrt B 279	Reckenneusig
Egerlandstraße	Anliegerstraße	Baunach
Eichenstraße	Anliegerstraße	Baunach
Finkenweg	Anliegerstraße	Baunach
Forstweg	Anliegerstraße	Dorgendorf

Galgenweg	Haupterschließungsstraße, ab Bereich Einmündung Röderweg Anliegerstr	Baunach
Georg Görtler Straße	Anliegerstraße	Dorgendorf
Geracher Weg	Haupterschließungsstraße	Priegendorf
Giechburgblick	Anliegerstraße	Baunach
Glaisbergstraße	Anliegerstraße	Priegendorf
Godeldorf	Anliegerstraße	Godeldorf
GVS Goddhof/Godeldorf	Haupterschließungsstraße	Godelhof
GVS Leucherhofweg	Haupterschließungsstraße, im Bereich der Anwesen Wolfschmitt und Lurz Anliegerstraße	Leucherhof
Häfnergasse	Anliegerstraße	Baunach
Haßbergstraße	Hauptverkehrsstraße	Baunach
Haßbergstraße (Fleckenweg)	Anliegerstraße	Baunach
Haydnstraße	Anliegerstraße	Baunach
Hemmerleinsleite	Anliegerstraße	Baunach
Hofweg	Anliegerstraße	Daschendorf
Hohe Tanne	Anliegerstraße	Dorgendorf
Holunderweg	Anliegerstraße	Baunach
Hopfenleite	Anliegerstraße	Baunach
Im Tal	Anliegerstraße	Dorgendorf
Itzgrundstraße	Hauptverkehrsstraße	Daschendorf
Kapellenberg	Anliegerstraße	Baunach
Kapellenweg	Anliegerstraße	Priegendorf
Karl-Krimm-Straße	Anliegerstraße	Baunach
Karpfenweg	Anliegerstraße	Baunach
Kastenweg	Anliegerstraße (von der StStr. bis zur Einm. Örtleinsweg Haupterschließungsstraße)	Baunach
Kellergasse	Anliegerstraße	Baunach
Reckenneusiger Kellergasse	Anliegerstraße	Reckenneusig
Kirchweg	Anliegerstraße	Dorgendorf
Klostergasse	Anliegerstraße	Baunach
Kraibergstraße	Anliegerstraße	Baunach
Kutscherweg	Haupterschließungsstraße	Baunach
Lauterer Weg	Anliegerstraße	Dorgendorf
Lußberggring	Anliegerstraße	Priegendorf
Magdalenenweg	Anliegerstraße	Baunach
Mainleite	Anliegerstraße	Baunach
Marktplatz	Hauptgeschäftsstraße	Baunach
Marquard-Roppelt-Straße	Hauptgeschäftsstraße	Baunach
Melmweg	Anliegerstraße	Baunach
Mozartstraße	Anliegerstraße	Baunach
Mühlgasse	Anliegerstraße	Baunach
Örtleinsweg	Haupterschließungsstraße	Baunach
Paradiesweg	Anliegerstraße	Reckenneusig
Paul-Jaich-Weg	Anliegerstraße	Baunach
Pfarrer-Hablitz-Weg	Anliegerstraße	Baunach
Richard-Wagner-Straße	Anliegerstraße	Baunach
Röderweg	Haupterschließungsstraße	Baunach
Schleußenweg	Anliegerstraße	Daschendorf
Schönhengstgaustraße	Anliegerstraße	Baunach
Schweizergasse	Anliegerstraße	Baunach
Seegäßlein	Anliegerstraße	Priegendorf
Sendelbachstraße	Anliegerstraße	Priegendorf
Sommerleite	Anliegerstraße	Dorgendorf
St. Anna Straße	Hauptverkehrsstraße	Priegendorf
St.-Oswald-Straße	Anliegerstraße	Baunach
Storchenweg	Anliegerstraße	Baunach
Stufenburgstraße	Haupterschließungsstraße	Baunach

Talstraße	Anliegerstraße (Bauer bis Kühnlein)	Dorgendorf
Talstraße	Hauptverkehrsstraße Kreisstraße BA 37	Dorgendorf
Überkumstraße	Hauptgeschäftsstraße, ab Einmündung Bahnhofsstraße bis Einmündung Bundesstraße Hauptverkehrsstraße	Baunach
Überkumstr.-Milchgasse	Anliegerstraße	Baunach
Veitensteinstraße	Anliegerstraße	Priegendorf
Wächtersgraben	Anliegerstraße	Baunach
Waldstraße	Anliegerstraße	Reckenneusig
Wehrgasse	Anliegerstraße	Baunach
Weinbergstraße	Anliegerstraße	Dorgendorf
Wilhelm-Fassoli-Weg	Anliegerstraße	Baunach
Würzburger Straße	Hauptverkehrsstraße	Baunach
Zentweg	Anliegerstraße	Baunach
Zufahrt zum Friedhof	Anliegerstraße	Reckenneusig